

Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie Arbeitssicherheitsunterweisung zu Corona

(Auf Grundlage der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der Pflichten aus § 5, 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 2 Corona -Verordnung)

Bitte beachten Sie ergänzend die jeweiligen Vorgaben der aktuellen CoronaVO.

1. Arbeitsschutz

Nach § 8 der Corona-VO ist die Infektionsgefährdung von Beschäftigten unter der Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der oben genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Jede/r Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen. Unmittelbar nach dem Zutritt in die Hochschule sind die Hände gründlich zu waschen oder/und zu desinfizieren. Plakate weisen in den Gebäuden auf die Hust- und Niesetikette, sowie die regelmäßige Handhygiene hin.

2. Allgemein gültige Abstands- und Hygieneregeln

- Vermeiden Sie Traubenbildung vor der Pädagogischen Hochschule.
- Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen ist einzuhalten.
- Es besteht eine Maskenpflicht in den Gebäuden (Flure, Foyers, Treppenhäuser, Sanitäranlagen).
- Füllen Sie den Seminarraum von hinten nach vorne auf.
- Möglichkeiten zum Desinfizieren der Hände stehen an Ein- und Ausgängen, sowie in fast allen Stockwerken bereit.

- Anwesende sollen sich regelmäßig gründlich mit Seife die Hände waschen.
- Nach dem Händewaschen ist das Berühren des Gesichts möglichst zu vermeiden.
- Tische sollten nach der Veranstaltung von den Veranstaltern selbst desinfiziert werden.
- Bitte führen Sie in jeder Seminarsitzung eine Teilnehmer-Liste zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten und werfen diese zeitnah in den Briefkasten des Rektorats. Vor der ersten Seminarsitzung ist zudem ein Sitzplan zu erstellen, von dem nicht abgewichen werden darf.

3. Reinigung von Spuckschutzinstallationen, Flächen oder Sanitäreinrichtungen etc.

Das Reinigen von Spuckschutzinstallationen und Flächen wird 1x täglich mit normalem Putz-Reinigungsmitteln vorgenommen.

Das Reinigen der Installationen in den Büroräumen soll von den Mitarbeitern durchgeführt werden.

Die Sanitäreinrichtungen in den Gebäuden 1, 2 und 3 werden aufgrund hoher Frequentierung 2 x täglich gereinigt (vormittags und nachmittags).

Die Nutzer von Headsets, Tastaturen oder ähnlichen Arbeitsmaterialien reinigen diese regelmäßig selbstständig. Eine Nutzung durch eine andere Person ist ausgeschlossen.

Das regelmäßige und gründliche Händewaschen wird angeraten. In den Gebäuden wird auf Plakaten darauf hingewiesen.

4. Ausgabe von Masken und Visieren für Mitarbeitende, Dozierende, Studierende und Gäste

Für Mitarbeitende, Dozierende und Gäste werden Masken durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Es besteht für alle öffentlichen Räume der Hochschule und für alle Verkehrsflächen (Tür- und sonstige Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser) eine allgemeine Maskenpflicht. Eine Maskenpflicht besteht in allen Gebäuden der PHKA, wo möglich sollte zusätzlich weiterhin einen Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Die Hochschule stellt im Notfall für Studierende Masken zur Verfügung, jedoch sollten Studierende, welche an der Präsenzlehre teilnehmen, möglichst ihre eigenen Masken mitbringen.

Masken, die von der PH ausgegeben werden, sind ausschließlich für die jeweiligen Mitarbeitenden und nur für die berufliche und nicht die private Nutzung vorgesehen.

Einmalmasken werden nach dem Tragen, spätestens nach einem Tag entsorgt. In diversen Bereichen, in denen Kontakt zu anderen Personen besteht oder ein reger Publikumsverkehr herrscht, wurde ein „Spuckschutz“ (Acrylglascheibe) installiert. Kleinere Installationen oder Trennwände in diversen Büroräumen (zum Abtrennen der Arbeitsplätze) wurden durch das Gebäudemanagement erstellt und aufgebaut. In Räumen, in denen die Arbeitsplätze einen Abstand von mind. 1,5 m betragen, muss kein Schutz installiert werden.

Bitte melden Sie sich beim Gebäudemanagement, falls ein Schutz installiert werden soll.

5. Phasenweise Öffnung der Hochschule

In der **ersten Phase**, die bis zum 13. September andauerte, hatten nur Berechtigte Zugang zur Hochschule.

Ab dem 14. September beginnt die **zweite Phase**, Gebäude 4 bleibt weiterhin geschlossen. Es wurde eine 2-Team-Lösungen in den Abteilungen der Verwaltung eingeführt.

Die Gebäude 1, 2 und 3 werden für die Studierenden wieder geöffnet mit folgenden Maßgaben:

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude 1 und 2 sind für Studierende reduziert von 10:00 -14:00 Uhr.
2. Gebäude 3 ist von 7:30 – 18.00 Uhr geöffnet.
3. Am Eingangsbereich wird in diesem Zeitraum ein Security-Mitarbeiter die Kontaktdaten aller Mitarbeitenden und Studierenden (Matrikelnummern) zentral erfassen.
4. Es sind nur die Haupteingänge an den drei Gebäuden geöffnet, die übrigen Eingänge sind in dieser Zeit für die Studierenden gesperrt.
5. Es besteht Maskenpflicht für alle öffentlichen Räume der Hochschule und für alle Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstige Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser, Aufzüge und Toiletten. Nach Beziehen des festen Platzes in Bibliothek oder Seminarraum kann die Maske abgelegt werden.

In der **dritten Phase**, ab dem 26. Oktober 2020, werden alle Gebäude für die Studierenden von 7.30 - 20.00 Uhr geöffnet sein, es besteht weiterhin eine Maskenpflicht. Die Datenerhebung zur Kontakt-Nachverfolgung wird durch die Mitarbeitenden in den eigenen Büroräumen vorgenommen. Auf den persönlichen Kontakt sollte so weit wie möglich verzichtet werden. Es wird empfohlen geschäftliche Angelegenheiten via Telefon und Video-Konferenzen zu klären.

Termine mit Mitarbeitenden sollen via Email und/oder telefonisch vereinbart werden. Sprechstunden mit Studierenden werden auf Wunsch in Präsenz, aber auch telefonisch oder per Video-Sprechstunde angeboten.

Für Lehrveranstaltungen wird die Datenerhebung durch die Dozierenden sichergestellt, hier muss für jede Veranstaltung vorab ein Sitzplan erstellt werden.

Raumpläne und eine Übersicht der Raumkapazitäten werden auf der Homepage bereitgestellt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Die allgemeinen Hygieneregeln gelten weiterhin.

6. Verkehrswege in den Gebäuden und Treppenhäusern

Aufgrund der Maskenpflicht besteht keine Einbahnstraßen-Regelung mehr in den Treppenhäusern. Halten Sie wo möglich aber weiterhin Abstand.

Es wird vor allem auf gegenseitige Rücksichtnahme plädiert.

7. Lüften der Büro- und Lehrräume

Das regelmäßige Lüften der Büro- und Lehrräume wird den Mitarbeitern angeraten. Regelmäßiges Stoßlüften (Fensterlüften) hält die Viruslast in geschlossenen Räumen klein. Bei nötigen Präsenzveranstaltungen wird vor und nach einer Veranstaltung oder Prüfung ausreichend, mindestens 15 Minuten durch die Dozierenden und Veranstalter gelüftet.

In den kälteren Herbst- und Wintertagen sollte weiterhin regelmäßig gelüftet werden, verhalten Sie sich hier wie im privaten Bereich – zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 empfiehlt es sich daher, auch in den kalten Monaten nicht auf regelmäßige Frischluft im Büro zu verzichten.

8. Desinfektionsspender

In allen Gebäuden wurden an den Ein- /Ausgängen und zusätzlich in fast allen Stockwerken Desinfektionsspender aufgestellt (Händedesinfektion).

Vor allem das regelmäßige Hände-Waschen sollte beachtet werden.

9. Publikumsverkehr

An allen Eingängen hängen Plakate mit dem Hinweis, bei Bedarf das Tageshandy der Hausmeister anzurufen. Nach einer Anmeldung werden Berechtigte und Handwerker eingelassen. Eine Erhebung der Kontaktdaten findet am Eingang statt.

Allen Berechtigten wird der Zugang gewährt.

Die Hochschulbibliothek ist geöffnet und stellt Lernplätze für eine maximale Anzahl von Studierenden bereit.

Ab Phase 2 sind weitere Lernplätze in Gebäude 2 über das SSZ reservierbar.

Ab Phase 3 sind die Gebäude wieder geöffnet und es besteht kein Zutrittsverbot mehr. An den Eingängen findet keine Datenerhebung statt.

10. Raumbelugung, Abstände und Maßnahmen

Externe Vermietungen (z.B. für Prüfungen) werden nur mit einer begrenzten Teilnehmerzahl in bestimmten Seminarräumen genehmigt. Das Gebäudemanagement hat diverse Räume begangen und einen Besetzungsplan mit der jeweiligen Maximalzahl an Teilnehmenden erstellt.

Online- und Präsenzveranstaltungen müssen ins LFS eingetragen werden.

11. Praxisveranstaltungen / Online- & Präsenzlehre

Zur Reduktion der Personendichte bei den Mitarbeitenden der Verwaltung wurde eine 2-Team-Lösung geschaffen. Hierbei arbeiten die zwei Teams unabhängig voneinander und an verschiedenen Tagen.

Wenn Geräte und Material von mehreren Personen berührt werden, sollen – wenn nach Laborordnung möglich – Handschuhe getragen werden oder die Werkzeuge/Arbeitsmittel werden vom Nutzer desinfiziert.

Durch eine Begehung der Hörsäle und Seminarräume in den Gebäuden wurden durch die Raumplanung und die Hausmeister die Räume coronakonform eingerichtet. Somit hat sich in allen Räumen die Benutzeranzahl stark minimiert. Die Tische in den Räumen dürfen nicht verschoben werden.

a. Zuständigkeit, Ablauf

Veranstaltungen werden ins LFS eingetragen und/oder bei der Raumplanung angemeldet. Das Lüften und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen obliegt den Dozierenden, diese erstellen vorab einen Sitzplan für die Räumlichkeiten, in denen sie lehren.

b. Erfassung von Studierenden (Nachverfolgung der Infektionsketten)

Die Lehrenden sind verpflichtet, vor der ersten Seminarsitzung Sitzpläne zu erstellen und die Namen mit Matrikelnummer der Teilnehmenden zu erfassen. Diese Sitzpläne dürfen nicht verändert werden.

c. Sanitäre Einrichtungen

Ab dem 14.09.2020 besteht eine generelle Maskenpflicht in den Fluren und den Sanitäranlagen. Eine Beschilderung „besetzt/frei“ ist daher nicht mehr notwendig.

12. Bibliotheksöffnung

Die Hochschulbibliothek ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher zu erfassen, unabhängig von der Verweildauer. Die An- und Abwesenheit wird durch Einlesen des Benutzerausweises an der Service-Theke erfasst. Falls kein Benutzerausweis vorhanden ist, kann man sich auch durch den Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Die Datenerfassung dient zur Nachverfolgung im Falle des Auftretens einer Corona-Infektion. Aus diesem Grund werden die Kartenummer und die Aufenthaltszeiten vier Wochen lang gespeichert. Es wird nur eine begrenzte

Anzahl von Personen eingelassen. Diese erhalten beim Eintreten eine Zugangskarte. Es kann nur der Haupteingang der Bibliothek genutzt werden. Der Ausgang durch das Gebäude (Zwischentür) ist nicht gestattet.

Für alle Besucherinnen und Besucher ist das Tragen einer Alltagsmaske oder das Bedecken von Mund und Nase mit einem Schal oder Tuch vorgeschrieben. Die Mitarbeitenden der Bibliothek tragen im öffentlich zugänglichen Bereich einen Mund- und Nasenschutz. Das Ablegen der Masken am Arbeitsplatz ist gestattet. Die Bibliothek ist für Externe geöffnet, die Nutzung von Arbeitsplätzen bleibt den Personen mit Bibliothekskonto vorbehalten.

Die komplette Theke der Bibliothek wurde mit einer Acrylglasinstallation versehen, die regelmäßig, mindestens einmal am Tag, gereinigt wird.

Auf dem Boden sind Abstandsmarkierungen angebracht, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten sollen.

13. Weitere Servicebereiche

Der Publikumsverkehr beim **SSZ** wird in der zweiten und dritten Phase zunehmen. Einiges an Beratung findet weiterhin via Telefon und Email statt. Ein Spuckschutz ist installiert. Zusätzlich sind auf dem Boden Abstandsmarkierungen angebracht, welche den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten sollen.

Servicetheke ZIM: Das Abholen und die Rückgabe von Geräten soll ab Oktober wiederaufgenommen werden - ein Spuckschutz ist installiert.

In den **Sekretariaten / Fakultätsbüros / Büroräumen** wurden, wo nötig, Spuckschutz aufgrund Publikumsverkehr durch Studierende und Mitarbeitende installiert. An den Büroeingängen von Mitarbeitenden der Verwaltung wird auf eine terminliche Voranmeldung hingewiesen.

14. Dienstreisen, An- und Abfahrt zum Dienstort, Dienstfahrten

Dienstreisen sind möglich. Grundsätzlich ist jedoch zu prüfen, ob Reisen verschoben oder durch digitale Formate und Veranstaltungen ersetzt werden können.

In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maskenpflicht.

Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind zu vermeiden bzw. sollen nur unter Einhaltung von Sicherheitsabstand und Tragen von Masken erfolgen.

Bei Dienstfahrten sind Vorsorgemaßnahmen (nur eine Person im Dienstauto oder Maske, entsprechende Abstände etc.) zu treffen. Nach jeder Dienstfahrzeugbenutzung sind Lenkrad und Gangschaltung zu reinigen.

15. Zutritts- und Teilnahmeverbot laut Corona-Verordnung

Soweit durch Regelungen der Corona-Verordnung BaWü oder aufgrund der Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.